

**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen  
**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten  
**Band:** 90 (2003)  
**Heft:** 11: et cetera

**Rubrik:** Leserbriefe

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Kolumne in Heft 9–03

Als Illustration zur Kolumne von Beat Wyss in Heft 9–03 haben wir ein Bild von Martin Tschanz verwendet. Es zeigt das Haus Kraan-Lang in Emmenbrücke, das Daniele Marques wie die meisten der im Text erwähnten Bauten zusammen mit Bruno Zurkirchen realisiert hat, mit dem er bis 1996 eine Büropartnerschaft hatte. Bruno Zurkirchen wird im Text nicht einmal erwähnt. Dies sei «faktisch falsch und menschlich eine Schweinerei», so der Kommentar von Martin Steinmann. Das ist hart formuliert, der Einspruch ist aber berechtigt.

Die Redaktion von Kolumnen ist allerdings eine eigene Sache. Für Kolumnen gilt in noch weit stärkerem Masse, was auch sonst für Beiträge in der Zeitschrift gilt: dass sie primär von den AutorInnen verantwortet werden und dass sich die Redaktion durchaus nicht immer mit den entsprechenden Inhalten identifiziert. Kolumnen werden deshalb von den AutorInnen nicht nur gezeichnet, ihr Name steht vielmehr sogar über dem Titel, und das nicht nur grafisch. Die Kolumnen sind Plattformen, die wir den AutorInnen zur freien Äusserung zur Verfügung stellen. Entsprechend wollen wir nicht auf die Themen Einfluss nehmen und uns mit redaktionellen Eingriffen möglichst zurückhalten. Das richtige Mass zu finden, ist – wie bei aller redaktionellen Arbeit – nicht ganz einfach.

Die Redaktion

## Charakteristisches bei Wettbewerben

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hatte in einem vor kurzem publizierten Entscheid Gelegenheit, die charakteristischen Merkmale der einzelnen Wettbewerbsarten im öffentlichen Beschaffungswesen zu betonen. Diese Ausführungen zu Ideenwettbewerb, Projektwettbewerb und Gesamtleistungswettbewerb sind Ausgangspunkt der nachfolgenden Zusammenstellung.

International werden die Standards von den GPA-Richtlinien (Government Procurement Agreement) gesetzt, einem Abkommen, dem auch die Schweiz als Erstunterzeichnerstaat angehört und das den GATT-Kodex ergänzt. National enthält die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB) die massgeblichen Grundsätze im 4. Kapitel «Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb», Art. 40 ff.). Kantonal sind die Beitritts-gesetze zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVoeB) sowie vor allem die kantonalen Submissionsverordnungen relevant (z.B § 11 Abs. 1 Bst. k SubmV ZH).

Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen unterscheidet in Art. 40 und 42 zwischen Planungswettbewerb und Gesamtleistungswettbewerb, wobei der Planungswettbewerb in zwei Unterarten, den Ideenwettbewerb und den Projektwettbewerb, unterteilt wird. Die drei Wettbewerbsarten werden wie folgt umschrieben:

Beim Ideenwettbewerb werden Lösungsvorschläge zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben gesucht, wobei dem Gewinner kein weiterer Auftrag in Aussicht steht (Art. 55 Abs. 1 Bst. a VoeB).

Der Projektwettbewerb dient der Lösung klar umschriebener Aufgaben und zur Ermittlung von geeigneten Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern, welche die Lösung teilweise oder ganz realisieren – der Gewinner hat somit in der Regel einen Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag (Art. 55 Abs. 1 Bst. b VoeB).

Beim Gesamtleistungswettbewerb kommt zusätzlich zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen die Vergabe der Realisierung dieser Lösung hinzu. Der Gewinner des Wettbewerbs erhält in der Regel den Zuschlag (Art. 55 Abs. 1 Bst. c VoeB).

Das Wettbewerbsverfahren wird von der Auftraggeberin im Einzelfall festgelegt. In der Regel wird dabei ganz oder teilweise auf die einschlägigen Bestimmungen der Fachverbände verwiesen. Vorab ist dies die SIA-Ordnung 142 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe). Ob ein Wettbewerb abhängig vom Schwellenwert im offenen oder selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren durchgeführt wird – mindestens zwei charakteristische Merkmale unterscheiden den Wettbewerb von den gewöhnlichen Submissionen: a) die anonyme Durchführung und b) die Beurteilung durch eine unabhängige Jury. Diese beiden Voraussetzungen entsprechen den Bestimmungen des Bundesrechts und der SIA-Ordnung 142. Sie dienen dazu, einen objektiven Entscheid zu gewährleisten und verleihen diesem eine erhöhte Glaubwürdigkeit. Sie bilden damit die Grundlage dafür, das die Vergabestelle dem von der Jury mit dem ersten Preis bedachten Anbieter anschliessend den Folgeauftrag freihändig erteilen darf.

Allen Wettbewerbsarten gemeinsam ist schliesslich, dass das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten bei den Teilnehmenden verbleibt. Nur die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Arbeiten gehen ins Eigentum der Auftraggeberin über.

Thomas Heiniger